

AKTUALISIERUNG August 2023

Antrag auf Planfeststellung gemäß
§ 68 Abs. 1 WHG

Aktenzeichen: 54.04.03.11 Hafen Nottenkämper
für den

Neubau des Hafens „Egbert Constantin“

Kreis Wesel, Gemeinde Hünxe, Gem. Gartrop-Bühl, Flur 2

UNTERLAGE E

Allgemeinverständliche Zusammenfassungen

zu

**UVP-Bericht, NATURA 2000–Verträglichkeitsstudie,
Landschaftspflegerischer Fachbeitrag und
Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag**

Antragsteller

HERMANN NOTTENKÄMPER GmbH & Co. KG

Eichenallee 1
46569 Hünxe
Telefon: 02853 / 95 690 0
Telefax: 02853 / 95 690 99
E-Mail: info@nottenkaemper.de
Ansprechpartner
Herr Thomas Eckerth

Bearbeitung der Aktualisierung durch



Ing.- und Planungsbüro
LANGE GmbH & Co. KG

Geschäftsführung:
Dipl.-Ing. Wolfgang Kerstan
Dipl.-Ing. Gregor Stanislawski

Carl-Peschken-Straße 12
47441 Moers
Telefon: 02841 / 7905 0
Telefax: 02841 / 7905 55
E-Mail: info@lange-planung.de

INHALT

Seite

1	Zusammenfassende Darstellung des UVP-Berichts	1
2	Zusammenfassende Darstellung der Natura 2000 - Verträglichkeitsstudie	6
3	Zusammenfassende Darstellung des Landschaftspflegerischen Begleitplanes (LBP).....	9
4	Zusammenfassende Darstellung des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrages (ASF)	13

1 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES UVP-BERICHTS

Die Hermann Nottenkämper GmbH & Co. KG (als Rechtsnachfolgerin der Hermann Nottenkämper OHG) ist seit Anfang der 1980er Jahre im Gartroper Busch im Bereich der Tongewinnung tätig. Der gewonnene Ton wird für Bauvorhaben unter anderem in Bereichen der Umweltsicherung und -sanierung benötigt. Zur logistischen Abwicklung der Ton- und Verfüllungen im nördlichen Gartroper Busch beabsichtigt die Fa. Nottenkämper den Bau und Betrieb eines Hafens nördlich der in Betrieb befindlichen „Austonung / DK I-Deponie Eichenallee“ in ca. 500 m Entfernung.

Durch den Hafen soll eine wichtige Anbindung der Austonungs- und Verfüllungsbereiche sowie der Deponiebereiche (DK I), insbesondere des Standorts „Eichenallee“, an den Wesel-Datteln-Kanal als leistungsstarken Schifffahrtskanal geschaffen werden. Die Antragsfläche für den Hafenbereich (Gesamt-Antragsfläche insgesamt ca. 8,99 ha) liegt im Regierungsbezirk Düsseldorf, Kreis Wesel, auf dem Gebiet der Gemeinde Hünxe (Gemarkung Gartrop-Bühl) und befindet sich unmittelbar südlich an den Wesel-Datteln-Kanal angrenzend.

Die grundsätzliche Zulässigkeit des Antragsgegenstandes ist durch den rechtskräftigen Bebauungsplan (B-Plan) Nr. 56 „für den Bereich Hafen Egbert Constantin / Gartrop-Bühl“ geklärt und durch zeichnerische und textliche Festsetzungen als Ortsatzung bekanntgegeben. Ebenfalls ist durch diesen B-Plan der Zugriff auf die heute im Antragsbereich befindlichen Waldflächen als zulässig festgestellt. Die vorhabenbedingte Waldentnahme und die Beseitigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopteilfläche ist in diesem Zuge bereits genehmigt worden. Diese planungsrechtliche Sicherung entspricht einer mittlerweile bestätigten rechtlichen Forderung, da im Rahmen einer Planfeststellung nach WHG nicht alle für die Regelung eines Hafens und dessen Betrieb erforderlichen Belange einkonzentriert werden dürfen.

Aus diesem Grunde wurde der Plangegegenstand auf die wasserwirtschaftlich und wasserbaulich wesentlichen, dem Hafen entsprechenden Elemente zurückgenommen. Der so 2023 aktualisierte Antrag erfolgt unter Fokussierung auf die nach § 68 Abs. 1 WHG planfestzustellenden Antragsgegenstände der Herstellung einer Wasserfläche, der Errichtung des notwendigen Hafenbeckens einschließlich der Herstellung einer Spundwand und der Vorbereitung der Hafenbetriebsflächen mit notwendigen Böschungsf lächen durch Bodenaushub sowie den Erschließungsf lächen und Entwässerungseinrichtungen für die Vorausbaustufe. Erforderliche Änderungen örtlicher Fremdleitungen sind hierin ebenfalls eingeschlossen. Alle späteren Hafenbetriebsflächen werden hierbei in Form von Schotterflächen vorbereitet. Verbleibende Böschungen werden durch abschließende Bepflanzung hergerichtet. Die Funktionen von Naturlandschaft und Landschaftsbild im Planungsraum sind durch anthropogene Einflüsse und die damit verbundenen Veränderungen der natürlichen Umweltverhältnisse großflächig vorbelastet. Dies sind u.a. die bereits ausgetonten und derzeit in Rekultivierung befindlichen Bereiche „Mühlenberg Süd“ und „Mühlenberg Nord“, die Sonderabfalldeponie Hünxe als auch die seit 2/2013 großflächig in Betrieb befindliche „Austonung/ DK I-Deponie Eichenallee“.

Die Gründe für das geplante Vorhaben sind:

- das Vorhandensein des benötigten Rohstoffs Ton in geeigneter Qualität und ausreichender Menge im Gartroper Busch
- die Lage der Antragsfläche in unmittelbarer Nähe zu den Austonungs- und Verfüllungsbereichen und zur Bundeswasserstraße Wesel-Datteln-Kanal

- Standort auf Aufschüttung aus Aushub des Wesel-Datteln-Kanals, die das Ursprungsgelände mit einer Mächtigkeit von ca. 5 m und mehr überdeckt (anthropogene Aufschüttung ohne Bodenentwicklung, abgeschlossene Altablagerung)
- Vorbelastungen durch in räumlicher Nähe zum Antragsfläche gelegene laufende oder bereits abgeschlossene Austonungen/ Verfüllungen und DK I-Deponie (Mühlenberg, Eichenallee, Ascheablagerung und Windwurflläche)

Im Rahmen der Raumanalyse und Auswirkungsprognose wurden die Auswirkungen des aktuellen Plangegegenstands (vor dem Hintergrund des Ergebnisses der Umweltprüfung durch die Bauleitplanung) auf die Schutzgüter Bevölkerung, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Biologische Vielfalt, Fläche, Boden, Wasser, Klima und Luft (einschl. Aspekt Klimaschutz, Klimawandel), Landschaft, Kulturelles Erbe und Sachgüter und deren Wechselwirkungen untereinander mit Bezug auf den Antragsgegenstand betrachtet.

Unter Berücksichtigung schutzgutbezogener Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen ist folgendes Fazit zu formulieren:

Übersicht der Umweltauswirkungen
Schutzgut Bevölkerung, menschliche Gesundheit
<p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einsatz geräuscharmer Baustellenfahrzeuge • Beschränkung der Zeiten der Bauarbeiten • bedarfsweise Staubbindung durch Berieselung bei Erdbauarbeiten • bedarfsweise Berieselung der Baustraßen mit Wasser zur Staubbindung • Minimierung von Erschütterungen im Rahmen des Spundwandbaus • Beschränkung der Abwicklung des Baustellenverkehrs nur über Eichenallee • Baustellenbeschilderung zur Vermeidung von Unfällen
<p>Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen</p> <p>Es sind für die Schutzgüter insgesamt nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>

Schutzgut Biologische Vielfalt
<p>Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen</p> <ul style="list-style-type: none"> • Innerhalb des prüfrelevanten Bereichs ist der jetzige Zustand der Vegetation als Ausgangsbasis und Habitatqualität anzusetzen. <p>Als (potenziell) betroffene Arten, die die derzeitige Waldfläche besiedeln könnten, wurden folgende Arten ermittelt: Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mittelspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Star, Teichrohrsänger und Turteltaube.</p> <p>Eine Ansiedlung folgender Arten nach der Rodungsphase ist an den neu entstandenen Waldrändern sowie auf den temporären offenen Boden- und Schotterflächen möglich: Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer und Heidelerche.</p> <p>Durch Störungen betroffene Arten im unmittelbaren Umfeld können sein: Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Teichrohrsänger, Turteltaube und Waldschnepfe.</p>

Mögliche Ersatzhabitate / CEF-Maßnahmen (Nistkästen) für Höhlenbrüter sind ggf. einzurichten: Gartenrotschwanz und Star

- aus Sicht des Individuenschutzes sind daher für die benannten Vogelarten Bauzeitenregelungen zu beachten (Bauzeit: zw. Anfang September und Mitte März); ist die Einhaltung der Bauzeiten aus wichtigen Gründen nicht möglich, sind unter Einbeziehung von Fachleuten weitere Maßnahmen nach Vorgabe des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags durchzuführen

Kontrollen von möglichen Neuansiedlungen innerhalb oder randlich der Waldflächen des Hafengebiets sind im Frühjahr und Sommer vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten durchzuführen und ggf. Schutzmaßnahmen festzulegen (z.B. Aussparung von Bauflächen innerhalb der artspezifischen Fluchtradien der angetroffenen Art) (vgl. auch Unterlage J)

- für die "Allerweltsarten" (Vögel) greifen bereits die Maßnahmen, welche für planungsrelevante Arten derselben ökologischen Gilde im Rahmen der ASF (Unterlage J, s.o.) formuliert wurden; damit sind sowohl Tötungen von Individuen als auch fitnessrelevante Störungen einzelner Brutpaare der allgemein verbreiteten Brutvogelarten zu vermeiden

Die dem beantragten Vorhaben vorhergehende Entnahme der Vegetation („Wald“) und die Entfernung des temporären wasserführenden Gewässers sind entsprechende Maßnahmen zum Schutz und zum Habitatersatz für Amphibien vorgesehen; zudem sieht die Planung die Umzäunung der Arbeitsflächen mit mobilen Amphibienschutzzäunen bzw. dauerhaften Einfriedungen und Umsiedlung der innerhalb der Fläche verbliebenen Individuen vor, so dass es gewährleistet ist, dass der Arbeitsbereich des Hafens zum Zeitpunkt der Modellierung und des Baus des Hafenbeckens frei von bodengebundenen Tieren ist.

- aufgrund der Vorkommen von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich sind Wochenstuben und / oder Winterquartiere von Fledermäusen möglich. Schutzmaßnahmen sind insbesondere für den Abendsegler, Kleinen Abendsegler und die Zwergfledermaus vorgesehen. Die Entnahme der Höhlenbäume ist zwischen Anfang September und Mitte November beschränkt, soweit sich keine wichtigen zeitlichen Änderungen ergeben sollten. In diesem Fall kommen weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Kontrollen der Höhlenbäume) zum Einsatz. CEF-Maßnahmen werden in Form von Kästen angebracht.
- Erhalt und Schutz der kleinflächigen Gehölzbestände im Nordosten und Südwesten der Antragsfläche sowie der außerhalb angrenzenden Gehölzstrukturen
- Zum Schutz der Fischfauna der im Wesel-Datteln-Kanal vorkommendem (nicht planungsrelevanten) Fischarten sind im Zuge der Herrichtung (hier insbesondere Flutung des neuen Hafenbeckenbereiches) Schutzmaßnahmen herzurichten. Diese umfassen Schutzgitter im Zulaufbereich der Rohrleitungsstrecke zur Flutung, eine Entnahme des Wassers des Kanals in den oberen 5 dm zum jeweiligen WDK-MW-Wasserspiegel sowie die Begrenzung der Entnahme auf ca. 30 l/s (Drosselstrecke) zur Vermeidung von übermäßigen Sogströmungen im Zulaufbereich.
- Ökologische Baubegleitung zur Gewährleistung einer ökologisch sachgerechten Bauabwicklung, insbes. zur Berücksichtigung des vorsorgenden Biotop- und Artenschutzes (Überwachung der genehmigungskonformen Umsetzung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der Ausführung / vertraglich gesicherte Maßnahmen)

Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind insgesamt mäßig nachteilige Umweltauswirkungen auf die Teilaspekte „Tiere und Pflanzen“ zu erwarten.

Schutzgut Fläche**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- nicht erforderlich

Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen

Aufgrund der Flächengröße sind insgesamt mäßig nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.

Schutzgut Boden**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- getrennte, sachgerechte Abtragung von Oberboden und mineralischem Boden
- Wiedereinbau von unbelastetem Boden
Herstellung der kulturfähigen Bodenschicht aus entnommenen Bodenanteilen, ein Wiedereinbau darüber hinaus ist aufgrund der erforderlichen Geländeeintiefung der Antragsfläche nicht möglich. Die restlichen Aushubmassen sollen –sofern geeignet - nach Möglichkeit zur Rekultivierung der Deponie Eichenallee und zukünftiger Projekte Verwendung finden. Eine Lagerung der Aushubmassen im Bereich der Antragsfläche ist nicht geplant.
- Beseitigung von Bodenverdichtungen durch nachfolgende Lockerung im Bereich zukünftiger Bepflanzungen
- Berücksichtigung von DIN 18915 und DIN 19731 und §12 BBodSchV
- Separierung und Verwertung bzw. ordnungsgemäße Entsorgung nicht geeigneter Massen (z.B. Bauschuttreste, Schlackenmaterialien im Bereich von angelegten Wegen) mit begleitender Dokumentation; Beachtung der Satzung des Kreises Wesel soweit eine Beseitigung von Abfällen nicht in geeigneten Anlagen stattfinden kann
- beim Antreffen von sonstigem, organoleptisch auffälligen Material – außerhalb der o.g., bereits bekannten Materialien im Bereich früher angelegter Wege - erfolgt eine Abstimmung über das weitere Vorgehen mit der Bezirksregierung
- aufgrund der im Hafenbereich durchgeführten Untersuchungen ist von einer nahezu uneingeschränkten Verwertbarkeit des Aushubes auszugehen; werden dennoch bei den Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o.a.) sind die Erdarbeiten umgehend einzustellen und in Abstimmung mit der Bezirksregierung ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden
- Berücksichtigung der bodenbezogenen Vermeidungs-/ Verminderungsmaßnahmen im Zuge der Ausführung und bei der Erstellung der Leistungsverzeichnisse
- Minderung von Stoffeinträgen in den Boden durch Maßnahmen zur Minimierung von Staubemissionen:
 - regelmäßige Reinigung der Zufahrt- und Transportwege von Verunreinigungen
 - Befeuchtung der Fahrwege und Offenbodenflächen während längerer Trockenwetterlagen und Wind

Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind insgesamt geringe nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

Schutzgut Wasser**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- Bauwasserhaltung durch offene Wasserhaltung ohne Grundwasserabsenkung
- Verwendung von Baumaterial entsprechend der Merkblätter der BAW
- Dichtung des Hafenbeckens durch Spundung bis zu den tertiären Schichten und Erosionssicherung der Sohle mit Wasserbausteinen
- langsame Flutung des Hafenbeckens zur Vermeidung von Sohlerosion oder ungewöhnlichen Driftverhältnissen im Wesel-Datteln-Kanal

Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind insgesamt mäßige nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

Schutzgut Klima/ Luft (einschl. Klimaschutz und Klimawandel)**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- bedarfsweise Staubbindung durch Berieselung bei Erdbauarbeiten

Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind insgesamt keine nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten

Schutzgut Landschaft**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- frühzeitige Bepflanzung und Eingrünung der Böschungflächen i.S. Waldrand

Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind insgesamt geringe nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten

Schutzgut Kulturelles Erbe und Sachgüter**Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen**

- archäologische Baubegleitung durch eine entsprechend qualifizierte Fachfirma (Anerkennung durch Rheinisches Amt für Bodendenkmalpflege) und Dokumentation des archäologischen Sachverhalts und Vorlage bei Gemeinde / Rheinisches Amt für Denkmalpflege

Bereiche mit erheblichen Umweltauswirkungen

Es sind insgesamt keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Kulturelles Erbe zu erwarten.

Unter Berücksichtigung geplanter Ersatzaufforstungen sind insgesamt nur geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Sachgüter zu erwarten

Anfälligkeit für schwere Unfälle und/ oder Katastrophen

Die gemäß § 50 BImSchG i.V.m. dem Leitfaden KAS-18 geforderten Maßnahmen und Abstände zur Verhinderung schwerer Unfälle sind für den Antragsgegenstand („Vorausbaustufe Hafen Egbert Constantin“) nicht einschlägig.

Ergänzend sei hier erwähnt, dass mit derzeitigem Kenntnisstand der späteren Betriebsphase des Hafens Egbert Constantin Maßnahmen und Abstände gemäß § 50 BImSchG ebenfalls nicht einschlägig wären (auch nicht in Verbindung mit „Austonung / Deponie Eichenallee“; vgl. 41. FNP-Änderung Unterlage O). Nach derzeitigem Kenntnisstand würde dann auch kein Störfallgutachten erforderlich. Auch bestünde in der späteren Betriebsphase für eine Gefährlichkeitseinstufung nach HAZARD (Hazard-Check) keine Erforderlichkeit, da es sich um nicht gefährliche Abfälle handelt.

Mögliche Gefährdungen lassen sich daher auch für die Bauphase des Hafens mit der Geländemodellierung, den Böschungsbepflanzungen, dem Vorhandensein einer Hafenspundwand sowie den Wegeflächen und notwendigen Entwässerungseinrichtungen in der Vorausbaustufe nicht ableiten.

Konfliktschwerpunkte sind durch den betrachteten Antragsgegenstand nicht erkennbar.

Für die genannten Schutzgüter kann die Feststellung der Umweltverträglichkeit des Vorhabens – bei einzelnen Schutzgütern unter Einbeziehung der vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen – übereinstimmend gutachterlich empfohlen werden.

2 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DER NATURA 2000 - VERTRÄGLICHKEITSSTUDIE

Im Umfeld der Antragsfläche befinden sich drei Gebiete, die vom Land NRW nach Art 4 Abs. 1 der FFH-Richtlinie als Gebiete von gemeinschaftlicher Bedeutung (FFH-Gebiet) der EU-Kommission gemeldet wurden. Dabei handelt es sich um den „Gartroper Mühlenbach“ (DE-4306-304), den „Steinbach“ (DE-4307-302) und das „NSG Lippeaue bei Damm und Bricht / Loosenberge“ (DE-4306-301). Das Gebiet des Gartroper Mühlenbaches befindet sich ca. 900 m westlich, das des Steinbaches ca. 500 m östlich und die Lippeaue ca. 200 m nördlich der Antragsfläche.

Grundlagen für die Durchführung der vorliegenden Studie sind die Vorgaben und Ziele der FFH-Richtlinie (92/43/EWG) (FFH-RL), die in den §§ 32-34 BNatSchG im Bundesrecht verankert ist. Für die Umsetzung von FFH- sowie Vogelschutz-Richtlinie (2009/147/EG) (V-RL) in nationales Recht wurden zudem am 13.04.2010 die Verwaltungsvorschriften VV-Artenschutz und VV-Habitatschutz erlassen. Die artenschutzrechtlichen Belange nach Maßgabe der VV-Artenschutz werden gesondert in einem eigenständigen Gutachten (Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag – Unterlage J) betrachtet.

Das Gesamtvorhaben ist durch die Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe (41. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 56) unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zustimmung des Regionalplanungsträgers Regionalverband Ruhr planungsrechtlich gesichert. Details zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens Hafen „Egbert Constantin“ einschließlich der allumfassenden Konfliktlösung auf dieser Planungsebene können bei Bedarf der Unterlage O entnommen werden. Aus diesem Grund wird die vorliegende Natura 2000-Verträglichkeitsstudie dahingehend aktualisiert, dass eine Fokussierung auf die nach § 68 Abs. 1 WHG planfestzustellenden Antragsgegenstände Hafenbecken einschließlich Spundwand und Bodenaushub erfolgt. Der Untersuchungsraum wird entsprechend verkleinert, das FFH-Gebiet "Gartroper Mühlenbach (DE-4306-304)" wird nicht mehr mit geprüft.

Allgemein lassen sich eingriffsbedingte Wirkungen folgendermaßen untergliedern:

Tab. 1 Zu erwartende Wirkfaktoren (nach LAMBRECHT & TRAUTNER 2007)

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	innerhalb der FFH-Gebiete		nur außerhalb der FFH-Gebiete
		ggf. zu erwarten	nicht zu erwarten	
Direkter Flächenentzug	Überbauung / Versiegelung		X	X
Veränderung der Habitatstruktur / Nutzung	direkte Veränderung von Vegetations-/ Biotopstrukturen		X	
	Verlust / Änderung charakteristischer Dynamik		X	
	Intensivierung der land-, forst- oder fischereiwirtschaftlichen Nutzung		X	
	kurzzeitige Aufgabe habitatprägender Nutzung / Pflege		X	
	Veränderung des Bodens bzw. des Untergrundes		X	X

Wirkfaktorengruppe	Wirkfaktoren	innerhalb der FFH-Gebiete		nur außerhalb der FFH-Gebiete
		ggf. zu erwarten	nicht zu erwarten	
Veränderung abiotischer Standortfaktoren	Veränderung der morphologischen Verhältnisse		X	X
	Veränderungen der hydrologischen / hydrodynamischen Verhältnisse (Beschaffenheit)	X		
	Veränderung der Temperaturverhältnisse		X	
	Veränderung anderer standort-, vor allem klimarelevanter Faktoren (z. B. Belichtung, Verschattung)		X	
Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	baubedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	X		
	anlagenbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust	X		
	betriebsbedingte Barriere- oder Fallenwirkung / Individuenverlust		X	
nichtstoffliche Einwirkungen	akustische Reize (Schall)	X		
	Bewegung / optische Reizauslöser (Sichtbarkeit ohne Licht)	X		
	Licht (auch Anlockung)	X		
	Erschütterungen / Vibrationen	X		
	mechanische Einwirkung (z. B. Tritt, Luftverwirbelungen, Wellenschlag)		X	X
stoffliche Einwirkungen	Stickstoff-/Phosphatverbindungen / Nährstoffeintrag		X	
	organische Verbindungen		X	
	Schwermetalle		X	
	sonstige durch Verbrennungs- und Produktionsprozesse entstehende Schadstoffe		X	
	Salz		X	
	Depositionen mit strukturellen Auswirkungen (Staub / Schwebstoffe u. Sedimente)		X	X
	olfaktorische Reize (Duftstoffe, auch Anlockung)		X	
	Arzneimittelrückstände / endokrin wirkende Stoffe		X	
	sonstige Stoffe		X	
Strahlung	nichtionisierende Strahlung / Elektromagnetische Felder		X	
	ionisierende / Radioaktive Strahlung		X	
gezielte Beeinflussung von Arten und Organismen	Management gebietsheimischer Arten		X	
	Förderung / Ausbreitung gebietsfremder Arten		X	
	Bekämpfung von Organismen (Pestizide u. a.)		X	
	Freisetzung genetisch neuer bzw. veränderter Organismen		X	
Sonstiges	sonstiges		X	

Als Ergebnis der Studie wurde folgendes erarbeitet:

Zu den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 56 bzw. den Darstellungen im Teilgeltungsbereich 1 der 41. FNP-Änderung liegt eine umfassende Natura 2000-Verträglichkeitsstudie vor, innerhalb der die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen der umliegenden FFH-Gebiete festgestellt wurde.

Fokussiert auf die nach § 68 Abs. 1 WHG planfestzustellenden Antragsgegenstände „Freimachung, Hafenbecken einschließlich Spundwand und Vorbereitung der Hafenbetriebsflächen durch Bodenaushub, Begrünung, Errichtung Wegeflächen und notwendige Entwässerungseinrichtungen in der Vorausbaustufe“ erfolgt im vorliegenden Gutachten eine erneute Überprüfung der Verträglichkeit.

Es konnte bestätigt werden, dass keine maßgeblichen Veränderungen der Standortverhältnisse oder sonstige erhebliche qualitative und quantitative Beeinträchtigungen in den benachbarten FFH-Meldegebieten hervorgerufen werden. Dies gilt auch unter Berücksichtigung der Summationswirkungen mit bereits vorhandenen oder genehmigten Abgrabungen, Verfüllungen und Deponien.

Auch vor dem Hintergrund bestehender Belastungen ist der Erhaltungszustand der Lebensraumtypen und Arten der FFH-Gebiete derzeit als günstig einzustufen. Nach Realisierung der projektierten Erweiterung würde dieser günstige Zustand unverändert erhalten bleiben.

Ein Teil der aufgrund der bereits heute vorhandenen Austonungen dargestellten Einwirkungen wird vor bzw. während der projektierten Erweiterung durch die fortschreitende Rekultivierung (Austonung und Deponie Eichenallee) entfallen.

Eine Verträglichkeit des hier dargestellten Vorhabens mit den Schutz- und Erhaltungszielen der FFH-Gebiete „Lippeaue bei Damm und Bricht und NSG Loosenberge (DE-4306-301)“ und „Steinbach (DE-4307-302)“ ist gegeben.

3 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES LANDSCHAFTSPFLEGERISCHEN BEGLEITPLANES (LBP)

Der Landschaftspflegerische Begleitplan ist Teil I des Antrags nach § 68 Abs. 1 WHG für den Neubau des Hafens "Egbert Constantin" und umfasst als Regelungs- und Prüfgegenstand für die ca. 8,99 ha große Antragsfläche die Freimachung (Entnahme Wald), die Herstellung einer Wasserfläche, der Errichtung des notwendigen Hafenbeckens einschließlich der Herstellung einer Spundwand und der Vorbereitung der Hafenbetriebsflächen und notwendiger Böschungflächen durch Bodenaushub, die Herstellung der späteren Hafenbetriebsflächen in einer Vorausbaustufe nebst erforderlicher Wegeflächen und Entwässerungseinrichtungen. Erforderliche Änderungen örtlicher Fremdleitungen sind hierin ebenfalls eingeschlossen. Alle späteren Hafenbetriebsflächen werden hierbei in Form von Schotterflächen vorbereitet. Verbleibende Böschungen werden durch Bepflanzung hergerichtet.

Mit Rechtskraft des B-Plans (September 2017) ist der Eingriff in die vorhandenen Waldflächen und die Beseitigung der nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopteilfläche zulässig. Insofern ist Grundlage für das hier zu betrachtende Planfeststellungsverfahren eine aus dem Landschaftsschutz entlassene Waldfläche unter Berücksichtigung der Maßnahmen des Artenschutzrechtlichen Fachbeitrags (zur Bauleitplanung, vertragliche Sicherung der Maßnahmen). Die Waldumwandlung im Sinne des LFoG ist bereits genehmigt. Der Rückbau der geschützten Biotop-Teilfläche ist durch Genehmigungsbescheid des Kreises Wesels ebenfalls genehmigt.

Auf Grundlage des B-Plans Nr. 56 ist ein in den Umweltbericht integrierter Landschaftspflegerischer Fachbeitrag erarbeitet worden, der eine Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung für das Gesamtvorhaben gemäß den Festsetzungen (Sondergebiet Hafen Logistikabwicklung Austonungen und Verfüllungen/ Deponien (DK I) im Gartroper Busch, private Straßenverkehrsflächen, Wasserflächen Zweckbestimmung Hafen sowie Flächen für Wald) vorgenommen hat.

Eine eigenständige Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum Planfeststellungsverfahren nach § 68 WHG für den aktualisierten Antragsgegenstand (Stand 4/2023) und das hier zu betrachtende Ausbaustadium des Hafenbereichs („Vorausbaustufe“) stellt daher nur einen, den endgültigen Zustand des geplanten Hafenbereichs gemäß B-Plan Nr. 56 nicht berücksichtigenden Zwischenzustand dar.

Der Eingriff in die Biotoptypen betrifft vorwiegend Waldflächen. In diesen Waldbereichen bedingen die künstlichen und nährstoffarmen Standorte in Verbindung mit dem geringen Alter der (Pappelwald-) Bestände (Bestandesalter ca. 40-45 Jahre) eine relative floristische Artenarmut. Den größten Teil des Spülfelds und damit auch des Hafenstandortes nehmen Pappelforste ein (geringes bis mittleres Baumholz), teilweise gemischt mit jungen Eichen und Buchen im Unterstand. Im östlichen Bereich zur Ziegelei Nelskamp stocken junge Eichenwälder mit Weide und anderen Mischbaumarten (bis Stangenholz).

Die Betrachtung planungsrelevanter Arten erfolgt in der Antragsunterlage J mit Bezug auf die Waldentnahme und Beseitigung der Biotopteilfläche. Die Waldfläche stellt für zuvor durch örtliche Erfassungen bzw. Kartierungen nachgewiesene bzw. potenziell vorkommende Arten (Avifauna, Fledermäuse, Amphibien) nutzbare Habitats dar, die durch entsprechende, bereits auf Ebene der Bauleitplanung gesicherte, in Bezug auf den Antragsgegenstand im Bedarfsfall ergänzte und angepasste Maßnahmen (Bauzeitenregelungen, Schaffung von Ersatzhabitats, mobile Schutzzäune/ dauerhafte Einfriedungen) zu schützen sind.

Mögliche Beeinträchtigungen der umliegenden schützenswerten Wohnnutzungen (Bevölkerung) während der Bauzeit des Hafens mit Spundwand und erforderlicher Bodenmodellierungen (Lärm, Staub, Erschütterungen) werden durch entsprechende, bereits auf Ebene der verbindlichen Bauleitplanung durch Festsetzungen bzw. vertraglich geregelte Maßnahmen minimiert bzw. verhindert. Infolge der frühzeitigen Herrichtung hafenumgehender Wege (Betriebs- und Unterhaltungsweg entlang des Wesel-Datteln-Kanals, Wanderweg A 6) mit Herstellung einer Rampe an den vorhandenen Betriebsweg der Wasserstraßen- und Schifffahrtsverwaltung (WSV) bleibt die Durchgängigkeit des Wegenetzes für Fußgänger und Radfahrer bestehen. Ansonsten ist das Gelände der Antragsfläche weder während der Bauzeit noch zukünftig öffentlich zugänglich.

Für den Bau des ca. 2,19 ha großen Hafenbeckens muss das anstehende Gelände im Bereich des Spülfeldes um ca. 8-13 m abgesenkt werden. Dabei ist von einer nahezu uneingeschränkten Verwertbarkeit des Aushubes auszugehen. Nicht geeignete Massen (z.B. Bauschuttreste, Schlackenmaterialien im Bereich von angelegten Wegen) sind mit begleitender Dokumentation zu separieren und zu verwerten bzw. ordnungsgemäß zu entsorgen. Wassernahe Landflächen für die Nutzflächen des Hafens werden auf ca. 2 m über Wasserspiegel ausgebaut und liegen bei zukünftig ca. 30,5 m NHN. Das Hafenbecken erhält eine Sohlentiefe von 4 m, analog der Kanaltiefe.

Beeinträchtigungen von Grundwasser und Oberflächengewässer werden u.a. durch bauzeitliche Maßnahmen wie Dichtung des Hafenbeckens durch Spundung bis zu den tertiären Schichten und Erosionssicherung der Sohle mit Wasserbausteinen und langsame Flutung des Hafenbeckens zur Vermeidung von Sohlerosion oder ungewöhnlichen Driftverhältnissen im Wesel-Datteln-Kanal minimiert. Zu einer erheblichen Beeinträchtigung bioklimatisch wirksamer Räume kommt es durch den Bau des Hafens nicht. Bedarfsweise erfolgen Maßnahmen zur Staubbildung bei Erdbauarbeiten.

Die Antragsfläche wird infolge des eingesenkten Geländes und der weiterhin bestehenden umgebenden ausgedehnten Laubwaldbestände weitgehend sichtsverschattet sein. Daher führt die baubedingte Veränderung des Landschaftsbilds von einem ehemals höher gelegenen Waldstandort zu einem Hafenbecken mit dauerhafter Veränderung des Gelände-reliefs zu keiner wesentlichen Änderung der Situation nördlich gelegener Standorte.

Innerhalb der Antragsfläche befinden sich keine Bau- und Bodendenkmäler. Ggf. im tieferen Untergrund noch vorhandene Reste einer ehem. Landwehr werden im Rahmen einer archäologischen Baubegleitung dokumentiert und geprüft.

Mit Verweis auf die Bauleitplanung zum Hafen Egbert Constantin stellt die Eingriffsregelung auf Ebene des Planfeststellungsverfahrens mit der erforderlichen Waldentnahme und Beseitigung einer Biotopteilfläche sowie der nachfolgenden Vorbereitung der Hafenbetriebsflächen mit bepflanzten Böschungsflächen im Bereich der Antragsfläche einen Zwischenzustand dar. Für das spätere Gesamtvorhaben wird (wie zuvor dargelegt) hilfsweise auf die Eingriffs-/ Ausgleichsbilanzierung zum B-Plan Nr. 56 verwiesen.

Die quantitative Ermittlung der landschaftsökologischen Umwelterheblichkeit erfolgte in Abstimmung mit der UNB des Kreises Wesel aufgrund der räumlichen und inhaltlichen Verknüpfungen zwischen Bauleitplanung und Fachplanungen in Anwendung des Bewertungsverfahrens ARGE Eingriff- Ausgleich NRW (1994). Der ermittelte Flächenwert des Biotopbestands für das Vorhaben im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens beträgt 417.834 ökologische

Werteinheiten (ÖWE). Für den Planungszustand ergibt sich ein Biotopwert von 172.235 Werteinheiten. Es verbleibt für den Zwischenzustand somit ein landschaftsökologisches Defizit von 245.599 ÖWE, das durch geeignete Kompensationsmaßnahmen auf externen Flächen zu kompensieren ist.

Aufgrund des Waldeingriffs (ca. 8,03 ha mit Erfordernis an Ersatzaufforstungen im Umfang von ca. 11,098 ha) bzw. der Waldinanspruchnahme ist nach den Vorgaben der Raumordnung und des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) möglichst gleichwertiger Ausgleich / Ersatz durch Wiederaufforstung (im gleichen Naturraum) zu erbringen. Die externe Kompensation erfolgt in Absprache mit dem Regionalforstamt Niederrhein (und dem Revierförster der Frhr. Von Nagell'sche Forstverwaltung), der UNB sowie den Gemeinden Hünxe und Schermbeck auf Liegenschaften des Eigentümers (Frhr. von Nagell'sche Forstverwaltung). Mit den geplanten fünf Ausgleichs- / Ersatzaufforstungsflächen (insgesamt ca. 11,1 ha) wird sowohl die forstrechtlich begründete Ausgleichsverpflichtung erfüllt als auch das entstandene landschaftsökologische Defizit vollständig kompensiert. Eine Zuweisung von bestimmten Ersatzaufforstungsflächen zu bestimmten Eingriffen (z.B. Eingriff Hafenbecken – Zuweisung zur Fläche xyz) kann nicht vorgenommen werden.

Als Ausgleich der gemäß (rechtsgültigem) B-Plan Nr.56 bereits zulässigen Entnahme einer nach § 30 BNatSchG geschützten Biotopteilfläche innerhalb der Antragsfläche wird im südlichen Umfeld des geplanten Hafens auf ca. 0,25 ha eine Wasserfläche mit Röhrichtgürtel und Sukzessionsflächen als Ersatzbiotop (nicht i.S. einer sog. CEF-Maßnahme) in Abstimmung mit der UNB des Kreises Wesel in räumlichen Zusammenhang einer Ersatzaufforstungsfläche entwickelt.

Es kann somit abschließend festgestellt werden, dass die Beeinträchtigungen des Naturhaushalts und des Landschaftsbilds durch den hier vorliegenden Antragsgegenstand „Vorausbaustufe Hafen Egbert Constantin“ (im Sinne des durch den B-Plan Nr. 56 definierten Sondergebietes) die Herstellung einer Wasserfläche Hafen mit Errichtung eines Hafenbeckens einschl. Spundwand, die Vorbereitung der Hafenbetriebsflächen (Schotterung) und Bepflanzung verbleibenden Böschungen sowie die Wegeflächen und notwendigen Entwässerungseinrichtungen durch geeignete zukünftige Maßnahmen (analog der Festsetzungen auf Ebene des B-Plans Nr. 56) innerhalb der Antragsfläche und durch geeignete Ersatzmaßnahmen im räumlichen und funktionalen Bezug zum Eingriff in Gänze ausgeglichen werden.

Nach Durchführung der Ersatzmaßnahmen verbleiben keine erheblichen und nachhaltigen Beeinträchtigungen des Naturhaushalts. Das Landschaftsbild wird landschaftsgerecht wieder hergestellt bzw. neu gestaltet sein.

4 ZUSAMMENFASSENDE DARSTELLUNG DES ARTENSCHUTZRECHTLICHEN FACHBEITRAGES (ASF)

Das Gesamtvorhaben ist durch die seit September 2017 rechtskräftige Bauleitplanung der Gemeinde Hünxe (41. FNP-Änderung und B-Plan Nr. 56, siehe auch Kapitel O) unter Berücksichtigung der landesplanerischen Zustimmung des Regionalplanungsträgers Regionalverband Ruhr planungsrechtlich gesichert. Details zur planungsrechtlichen Sicherung des Vorhabens Hafen „Egbert Constantin“ einschließlich der allumfassenden Konfliktlösung auf dieser Planungsebene können bei Bedarf der Unterlage O entnommen werden.

Aus diesem Grund wird der vorliegende Artenschutzrechtliche Fachbeitrag dahingehend aktualisiert, dass eine Fokussierung auf die nach § 68 Abs. 1 WHG planfestzustellenden Antragsgegenstände erfolgt. Der Artenschutzrechtliche Fachbeitrag (ASF) ist Teil J des Antrags auf Planfeststellung gemäß § 68 Abs. 1 WHG für den Neubau des Hafens "Egbert Constantin". Im Hinblick auf den § 44 des BNatSchG ist bezüglich europarechtlich besonders bzw. streng geschützter Arten eine vertiefende Prüfung hinsichtlich der zu erwartenden Projektwirkungen (hier: „Vorausbaustufe“) auf die betreffenden Individuen und Populationen durchzuführen.

Im vorliegenden Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (ASF) wird ermittelt, ob für relevante Tier- und Pflanzenarten aufgrund der Lage ihrer Fundorte sowie ihrer Lebensansprüche eine Betroffenheit durch die planfestzustellenden Antragsgegenstände „Freimachung, Wasserfläche, Hafenbecken einschließlich Spundwand, Bodenaushub, Wegeflächen und Entwässerungseinrichtungen“ anzunehmen ist und ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG erfüllt werden.

Die Beschreibung und Ausprägung des Untersuchungsraums und somit das vorhandene planungsrelevante Arteninventar bezieht sich auf den aktuellen Zustand der Landschaft vor Ort, d.h. vor der Umsetzung der Hafenplanung innerhalb der überwiegend durch Wald (Rekultivierungsmaßnahmen des dortigen Spülfelds) geprägten Antragsfläche.

Für die Prüfung der Schädigungs- und Störungstatbestände werden die in Kapitel 3 der Antragsunterlage J aufgelisteten planungsrelevanten und zusätzlich betrachteten Arten zu Grunde gelegt, die im Untersuchungsgebiet (Hafen und direktes Umfeld) nachgewiesen worden sind oder aufgrund der derzeitigen Habitatstrukturen – unterschiedlich strukturierte Waldbestände, verlandetes Stillgewässer als gesetzlich geschütztes Biotop – oder nach der Rodungsphase an den neu entstandenen Waldrändern sowie auf den temporären offenen Boden- und Schotterflächen (als Zwischenzustand) dort potenziell vorkommen können. Vorhandene Kartierungen werden in diesem Rahmen weiterhin zugrunde gelegt. Um die Artvorkommen zu bestätigen und zu verifizieren sind letztmalig in 2021/2022 ergänzende örtliche Erhebungen der Fauna durchgeführt worden.

Aufgrund des aktuell anzupassenden Antragsgegenstands wird das zu betrachtenden Artenspektrum überprüft sowie die nachgewiesenen älteren Vorkommen verifiziert und potenziell vorkommende Arten mit aufgenommen (Worst-Case-Annahme). Die bereits im Rahmen der Bauleitplanung genehmigten und für das Plangebiet benötigten Maßnahmen werden in diesem Rahmen nachrichtlich übernommen sowie im Bedarfsfall ergänzt und angepasst.

Dies sind insgesamt 8 Fledermausarten, 4 Amphibienarten und 42 Brutvogelarten.

Das Ergebnis der Relevanzprüfung prognostiziert artenschutzrechtliche Tatbestände für 3 Fledermausarten, 3 Amphibien und 12 Brutvogelarten und kann wie folgt zusammengefasst

werden:

⇒ Säugetiere (Fledermäuse): Aufgrund der Vorkommen von Höhlenbäumen im Eingriffsbereich sind Wochenstuben und/ oder Winterquartiere von Fledermäusen möglich. Schutzmaßnahmen sind insbesondere für den Abendsegler, Kleinabendsegler und die Zwergfledermaus vorgesehen. Die Entnahme der Höhlenbäume ist zwischen Anfang September und Mitte November beschränkt, soweit sich keine wichtigen zeitlichen Änderungen ergeben sollten. In diesem Fall kommen weitere Schutzmaßnahmen (z.B. Kontrollen der Höhlenbäume) zum Einsatz. CEF-Maßnahmen werden in Form von Kästen angebracht.

⇒ Amphibien: Kammmolch, Kleiner Wasserfrosch und Feuersalamander wurden in Gewässern und den umgebenden Landlebensräumen im U-Raum vielfach in verschiedener Menge nachgewiesen. Zum Schutz der möglicherweise im Eingriffsbereich des Plangebiets vorkommenden Amphibienarten sind mobile und dauerhafte Schutzzäune sowie Umsiedlungen von Individuen vorgesehen.

⇒ Brutvögel: Als (potenziell) betroffene Arten, die die derzeitige Waldfläche besiedeln könnten, wurden folgende Arten ermittelt: Gartenrotschwanz, Kleinspecht, Mittelspecht, Kuckuck, Mäusebussard, Star, Teichrohrsänger und Turteltaube.

Eine Ansiedlung folgender Arten nach der Rodungsphase ist an den neu entstandenen Waldrändern sowie auf den temporären offenen Boden- und Schotterflächen möglich: Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer und Heidelerche.

Durch Störungen betroffene Arten im unmittelbaren Umfeld können sein: Baumpieper, Feldschwirl, Flussregenpfeifer, Heidelerche, Kuckuck, Mäusebussard, Teichrohrsänger, Turteltaube und Waldschneepfe.

Mögliche Ersatzhabitats / CEF-Maßnahmen (Nistkästen) für Höhlenbrüter sind ggf. einzurichten: Gartenrotschwanz und Star

Zur Vermeidung von Störungen und Beeinträchtigungen der Brut wird die folgende Maßnahme formuliert:

- Aus Sicht des Individuenschutzes der benannten Vogelarten sollen die Arbeiten im Plangebiet zwischen Anfang September und Mitte März aufgenommen werden.
- Kontrollen von möglichen Neuansiedlungen innerhalb oder randlich der Waldflächen des Hafengebiets sind im Frühjahr und Sommer vor dem geplanten Beginn der Bauarbeiten durchzuführen und ggf. Schutzmaßnahmen festzulegen (z.B. Aussparung von Bauflächen innerhalb der artspezifischen Fluchtradien der angetroffenen Art).

Wenn die Arbeiten außerhalb der Brutzeit beginnen, können sich die benannten Arten bei der Brutplatzsuche auf Bereiche im Umfeld konzentrieren, die weniger gestört sind. Ausweichen ist für alle Arten temporär ohne Probleme möglich, da im Gartroper Busch ausreichend nutzbare Habitats vorhanden sind. Nach Ende der Hafenbauarbeiten können alle Habitats wieder in vollem Umfang genutzt werden, so dass kein dauerhafter Habitatverlust einschlägig wird.

Unter Berücksichtigung der benannten Maßnahme sind alle Verbote des § 44 Abs. 1 BNatSchG nicht einschlägig. Eine Ausnahme nach § 45 Abs. 7 BNatSchG muss nicht beantragt werden.